

V E R E I N B A R U N G
über Modernisierung/Bauliche Veränderung durch den Mieter

zum Mietvertrag vom 01.03.2006



003-2

zwischen der WoGeHe Wohnungsbaugesellschaft Hellersdorf mbH
vertreten durch ihre Geschäftsbesorgerin
die STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH
Werbellinstraße 12, 12053 Berlin
vertreten durch die Geschäftsführer
Frau Natascha Klimek und
Herrn Ingo Malter

- Vermieterin -

und Herrn Henry Bleckert
Frau Helga Bleckert

- Mieter/in -
- im Folgenden Mieter genannt -

über
die Wohnung in: 12619 Berlin, Lily-Braun-Straße 17

Der Mieter hat den Wunsch, an der Wohnung folgende Veränderungen durchzuführen:

- **Umbau des Bades, Einbau einer Eckdusche inkl. Fliesen- und Nebenarbeiten**
- **Zum Bauablauf ist eine Fotodokumentation (Bauteile Istzustand und Sollzustand) anzufertigen**
- **Nach Baufertigstellung ist eine Rechkungskopie und Fotos für unsere Unterlagen erforderlich**

Der Mieter ist verpflichtet, erforderliche baurechtliche Genehmigungen selbständig beizubringen.

Die Ausführung erfolgt unter Einhaltung der geltenden Vorschriften fach- und handwerksgerecht. Hier ist auch geregelt, welche Leistungen ausschließlich durch konzessionierte Fachfirmen erfolgen dürfen. Die Verwendung umweltschädlicher Materialien ist untersagt.

Sämtliche Leistungen gehen zu Lasten des Mieters. Eine Erstattung durch die Vermieterin und Dritter bleibt ausgeschlossen.

Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin sowie Dritten für sämtliche Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit den Einbauten/Veränderungen stehen.

Die Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung, der durch den Mieter vorgenommenen Einbauten/Veränderungen einschließlich für die des Zubehörs, gehen zu Lasten des Mieters. Ein Mietminderungsanspruch diesbezüglich ist ausgeschlossen.

Fassade, Decken und Fußböden dürfen nicht angebohrt oder beschossen werden. Eine Ausnahme ist nur bei Anbau von Jalousien möglich.

Revisionsöffnungen im Bad und Küche bleiben weiterhin zugänglich. Vorhandene Fliesen dürfen nicht überklebt werden. Darüber hinaus empfiehlt die Vermieterin bei Fliesenlegerarbeiten Ersatzfliesen (ca. 3 qm) für evtl. später notwendige Reparaturarbeiten vorzuhalten.

Bei Fliesenlegerarbeiten sind für rahmenlose Türen im Türbereich Eckschutzschienen einzubauen. Die Dehnungsfugen im Wand/Wand- und Wand/Fußboden-Bereich (Ecken) sind dauerelastisch auszuführen.

Die Bauschuttentsorgung hat durch den Mieter selbständig und nicht über Einrichtungen der Vermieterin zu erfolgen.

Einbauten/Veränderungen dürfen das Gesamtbild des Hauses und der Gemeinschaftsflächen nicht wesentlich verändern. Für spätere Renovierungsmaßnahmen des Hauses und der Gemeinschaftsflächen, erklärt der Mieter hiermit sein Einverständnis.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters, den ursprünglichen Zustand fachgerecht wieder herzustellen.

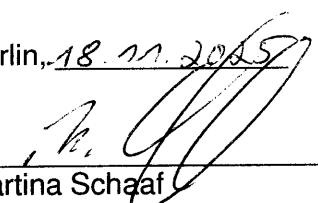
Sollten im Rahmen von Instandhaltungs-/Modernisierungsmaßnahmen der Vermieterin Behinderungen durch genehmigte Einbauten auftreten oder deren Funktion überflüssig werden, erklärt sich der Mieter bereit, nach fristgemäßer Ankündigung durch die Vermieterin, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

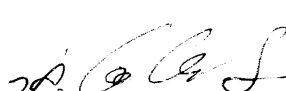
Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Besichtigung mit der Vermieterin zu vereinbaren.

Die Genehmigung zum Umbau gilt vom Tage der Zustimmung an 6 Monate. Sollten Ihre Umbaumaßnahmen bis dahin nicht durchgeführt und besichtigt sein, erlischt die Zustimmung des Vermieters.

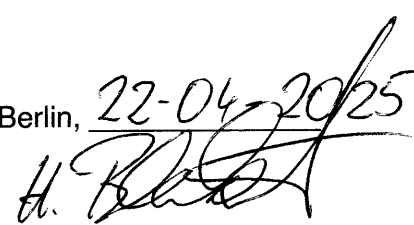
Im Übrigen gelten die Bedingungen des Mietvertrages.

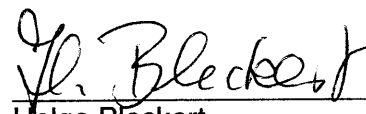
Berlin, 18.11.2025


Martina Schaaf
- Vermieterin -


Babette Kollakowski

Berlin, 22-04-2025


Henry Bleckert
- Mieter -


Helga Bleckert
- Mieter -